

Konzept

Förderung und Unterstützung der Vereine der Gemeinde Vitznau

(gültig ab 1. Januar 2024)

Grundsatz

Die Gemeinde Vitznau ist interessiert an einem aktiven Dorfleben mit einer lebendigen Dorfgemeinschaft. Sie anerkennt die Arbeit der Vereine als wesentlichen Beitrag und ist interessiert an einem vielfältigen Vereinsleben in Vitznau. Deshalb unterstützt sie die in Vitznau registrierten Vereine.

Geltungsbereich

Dieses Förderprogramm findet Anwendung auf alle in Vitznau registrierten Vereine,

- die sich aktiv im Dorf einbringen und einem gemeinnützigen Zweck nachgehen
- die nicht gewinnorientiert und keinen politischen Hintergrund haben
- die regelmässige Aktivitäten oder mindestens einmal pro Jahr einen öffentlichen Anlass im Rahmen des Vereinszwecks durchführen und diesen unter www.visit-vitznau.ch bewerben oder auf der Gemeinde Homepage von denen mindestens 30% und mindestens 5 Aktivmitglieder in Vitznau wohnhaft sind.

Unterstützungsbeiträge

- Nicht bewilligungspflichtige öffentliche Anlässe
Anzahl aktive Vereinsmitglieder, die an der GV teilnehmen (Protokoll der letzten GV) x Anzahl öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks x CHF 5.00.

Pro Verein werden maximal 5 öffentliche Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks pro Kalenderjahr berücksichtigt und ein Maximalbeitrag von CHF 500.00 ausgerichtet.

- Bewilligungspflichtige öffentliche Anlässe für mehr als 100 Personen
Für die Durchführung von jährlich wiederkehrenden bewilligungspflichtigen Anlässen für mehr als 100 Personen wird ein Betrag von CHF 750.00 ausgerichtet.

Es können für die Auszahlung keine Anlässe kumuliert werden. Der maximal mögliche Vereinsbeitrag beträgt CHF 750.00 pro Jahr.

- Ausserordentliche finanzielle Beiträge

Ausserordentliche finanzielle Beiträge können insbesondere aufgrund folgender Ereignisse beziehungsweise in folgenden Fällen gesprochen werden:

- Vereinsjubiläen
- Aktive Teilnahme an eidgenössischen Festen und vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen
- Projekt- und Anlasssponsorship
- Lagerbeiträge
- Anlass im KKV das Morgen für die Raummiete

Komplettes Dossier der Veranstaltung, inkl. Budget /bzw. Finanzierungsplan, muss bis 31.05 des Vorjahres (der geplanten Veranstaltung) der Gemeindekanzlei zugestellt werden zu Händen Gemeinderat Kultur und Freizeit.

Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung des Anlasses.

Der Gemeinderat regelt den Umfang der einzelnen finanziellen Beiträge aufgrund der gestellten Gesuche durch die Vereine. Gesuche dürfen ergänzend zu Leistungen wie jährlichen Subventionen gestellt werden. Der Maximalbetrag wird pro ausserordentlichen Anlass individuell beurteilt und festgelegt.

Allgemeine Vereinsunterstützung

- Gemeindeeigene Räumlichkeiten

Die Gemeinde unterstützt die Vereine, indem sie den Vereinen gemeindeeigene Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellt.

- Reinigungskosten nach Anlässen

Die Reinigungskosten nach Anlässen übernimmt die Gemeinde.

Vor und nach Anlässen helfen die Vereine nach Absprache mit dem Hausdienst beim Aufstellen und Abräumen von Bühne, Stühle, Tische etc. mit.

- Kontingent Kopien

Jeder Verein hat im Jahr ein Kontingent von 100 A4 schwarz-Kopien, weitere Kopien werden in Rechnung gestellt. Kopien für Anlässe für die Schulkinder können direkt über das Schulsekretariat abgewickelt werden und betrifft dieses Kontingent nicht.

- Jährlich wiederkehrende individuelle Vereinsunterstützung

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die regelmässige wiederkehrende Ausgaben haben für ihre Vereinsarbeit mit einem individuell vereinbarten Beitrag.

Rückerstattung der Beiträge via Gemeindekanzlei

- Nicht bewilligungspflichtige und bewilligungspflichtige öffentliche Anlässe
Einreichung des Rückerstattungsformulars und des unterschriebenen Protokolls der letzten GV mit der Liste der GV-Teilnehmenden Aktivmitglieder bis spätestens 30.11. zur Auszahlung der Vereinsbeiträge.

Inkl. Nachweis der durchgeführten Anlässe mittels Flyer und/oder print Screen der Anzeigen auf der Tourismushomepage.

Kommunikation

- Die Gemeinde Vitznau behält sich vor, Anträge zurückzuweisen. Der Entscheid kann nicht angefochten werden.
- Die Gemeinde Vitznau entscheidet jeweils per Ende des Kalenderjahres über die Fortführung des Unterstützungsprogrammes.
- 1x im Jahr unverbindlicher Austausch unter den Vereinen mit Gemeindevertreter im Rahmen der Vereinspräsidenten Sitzung.



GEMEINDERAT VITZNAU

Herbert Imbach
Gemeindepräsident

Manuela Camenzind
Gemeindeschreiberin